

BREKO e.V. | Menuhinstraße 6 | 53113 Bonn

Per Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 3

Frau Vorsitzende Schölzel

Im Tulpenfeld 4

53113 Bonn

BREKO
Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.
Menuhinstraße 6
53113 Bonn

Tel.: +49 176 300 20 942
harings@brekoverband.de

7. März 2025

BK3-25-001 Standardangebot der Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG über den Zugang zu Baulichen Anlagen

Sehr geehrte Frau Schölzel,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG hat am 16.01.2025 ein Standardangebots über den Zugang zu baulichen Anlagen in dem Verfahren BK3-25-001 vorgelegt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und tragen zu dem vorgelegten Standardangebot wie folgt vor:

I. Berücksichtigung der Auswirkungen einer Zugangsverpflichtung für bauliche Anlagen

Wie bereits in vorherigen Stellungnahmen eingebracht, birgt die Verpflichtung zum Zugang zu baulichen Anlagen das Risiko, Investitionsanreize zu schwächen und die Geschäftsmodelle ausbauen-der Unternehmen zu entwerten. Ein regulierter Zugang – insbesondere zu Leerrohren – wirkt sich nicht nur auf die Betroffene aus, sondern beeinflusst auch Wettbewerber, die eigene Netze errichten und Vorleistungen anbieten. Die Gefahr einer faktischen Mitregulierung nicht marktbeherrschender

Unternehmen darf nicht außer Acht gelassen werden. Diese Auswirkungen sollten bei der weiteren Verfahrensführung und Ausgestaltung des Standardangebots konsequent berücksichtigt werden.

II. Allgemeine Verfahrensführung der Standardangebotsverfahren über den Zugang zu baulichen Anlagen

Anders als in dem parallel laufenden Standardangebotsverfahren der Deutschen Telekom (BK3-23-006), begrüßen wir die in diesem Verfahren ersichtlichen Bemühungen einer zügigen Verfahrensführung. Eine schnelle Verfahrensabwicklung ist aus mehreren Gründen essenziell: Sie schafft die notwendige Rechts- und Planungssicherheit für Marktakteure und reduziert den Aufwand für alle Beteiligten. Gleichzeitig muss die Verfahrensführung nicht nur zügig, sondern auch effizient erfolgen.

In der aktuellen Situation stellt sich die Herausforderung, dass die drei parallel laufenden Standardangebotsverfahren unterschiedlich weit fortgeschritten sind. Die Betroffene hat ein Standardangebot eingereicht, das sich weitgehend an dem ersten Entwurf der Deutschen Telekom orientiert, ohne die Anpassungen aus der ersten Teilentscheidung zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass inhaltlich ähnliche Punkte erneut diskutiert werden, was aus Effizienzgründen kritisch zu hinterfragen ist. Andererseits ist es nachvollziehbar, dass die betroffenen Unternehmen ihre jeweiligen Verfahren eigenständig durchführen möchten und daher auf individuelle Entscheidungen der Bundesnetzagentur abzielen.

Dennoch sollte für die Zukunft eine klarere Struktur geschaffen werden: Entweder wird das Hauptverfahren zur Deutschen Telekom zunächst zügig abgeschlossen, bevor die Verfahren für Joint Ventures folgen, oder es wird sichergestellt, dass sich der Stand der parallel laufenden Verfahren weitgehend angleichen. Dies würde Wiederholungen reduzieren und zu einer effizienteren Regulierungspraxis beitragen.

III. Das Standardangebot

1. Streichung des Reziprozitätserfordernisses

Das im Standardangebot enthaltene Reziprozitätserfordernis stellt eine unzulässige Zugangsbeschränkung dar. Eine wechselseitige Zugangsverpflichtung entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlage und widerspricht dem grundlegenden Regulierungsansatz. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von einem Zugang zu baulichen Anlagen ergibt sich aus der marktbeherrschenden Stellung der Betroffenen. Zugangsnachfrager sind jedoch nicht in einer vergleichbaren Marktposition, sodass eine symmetrische Verpflichtung nicht gerechtfertigt ist. Die Einführung eines solchen Erfordernisses erschwert den Marktzugang und stellt eine ungerechtfertigte Einschränkung für Wettbewerber dar.

Wir verweisen hier auf unsere ausführlichere Argumentation in den eingereichten Stellungnahmen vom 14.08.2023 und 21.09.2023 in dem Verfahren BK3-23-006.

Aus diesen Gründen ist das Reziprozitätserfordernis ersatzlos zu streichen, so wie es bereits im Verfahren gegenüber der Deutschen Telekom (BK3-23-006) entschieden wurde.

2. Bereitstellung eines Layer-2-BSA-Zugangs

Unabhängig von der unzulässigen Reziprozitätsklausel wäre ein freiwilliges Angebot eines Bitstromzugangs bei der Nutzung von Hauptkabeltrassen unter bestimmten Bedingungen denkbar. Dabei darf die Verpflichtung zur Bereitstellung eines solchen Zugangs nicht als Voraussetzung für den Zugang zu baulichen Anlagen genutzt werden. Zudem darf eine solche Verpflichtung nicht zu Sanktionen wie Vertragskündigungen oder Leistungseinschränkungen führen. Die Gestaltung des Bitstromangebots muss dem Anbieter überlassen bleiben und darf keine Reziprozität zu bereits bestehenden Vorleistungsangeboten der Betroffenen oder anderen Marktteilnehmern beinhalten.

Ferner muss sich eine etwaige Verpflichtung auf den geografischen Bereich beschränken, in dem die Anmietung der betreffenden Leerrohrkapazitäten erfolgt. Eine unnötige Ausweitung oder unangemessene Vorgaben zur technischen Umsetzung wären nicht mit den Grundsätzen eines fairen Zugangs vereinbar.

Wir verweisen hier auf unsere ausführlichere Argumentation in den eingereichten Stellungnahmen vom 14.08.2023 und 21.09.2023 in dem Verfahren BK3-23-006. Die von der Beschlusskammer in der ersten Teilentscheidung im Verfahren BK3-23-006 mit den Punkten 1.9. & 1.10. geforderten Änderungen sollten hier ebenso gefordert werden.

3. Auswirkung der Eigenbedarfsregelung

Die derzeit vorgesehene Eigenbedarfsregelung mit einer Frist von sieben Jahren stellt eine erhebliche Einschränkung des Zugangs dar und bietet der Betroffenen umfangreiche Möglichkeiten, den Ausbau strategisch zu blockieren. Ein derart langer Zeitraum geht weit über realistische Planungszeiträume hinaus und schafft erhebliche Unsicherheiten für Wettbewerber, die aufgrund der angekündigten Eigennutzung von einem Ausbau absehen könnten. Dies widerspricht dem Ziel eines flächendeckenden Netzausbaus.

Zudem fehlt eine klare und überprüfbare Definition der Voraussetzungen, unter denen Eigenbedarf geltend gemacht werden kann. Ohne belastbare Nachweise – wie konkrete Ausbaupläne, Finanzierungsnachweise oder verbindliche Genehmigungen – besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Die Regelung könnte dazu führen, dass der Zugang über Jahre hinweg blockiert wird, ohne dass tatsächlich ein Ausbau erfolgt.

Um eine effektive Regulierung zu gewährleisten, muss die Eigenbedarfsregelung deutlich verkürzt und mit strengen Nachweispflichten versehen werden. Eine rein deklaratorische

Eigenbedarfsanzeige darf nicht ausreichen, sondern muss mit belastbaren, überprüfbaren Planungs- und Finanzierungsnachweisen belegt werden.

4. Fristen und SLA

Das vorgelegte Standardangebot enthält praktisch keine SLAs zur Bereitstellung und Entstörung. Ebenso wie bei anderen Standardangeboten der Betroffenen sind zur Qualitätssicherung SLAs zum gesamten Bestell- und Bereitstellungsprozess sowie zur Entstörung bzw. Reparatur der baulichen Anlagen aufzunehmen. Daher sind Fristen für die Prozessschritte Auftragseingangsbestätigung, Auftragsbestätigung, verbindlicher Liefertermin sowie Entstörfrieten in den Leistungsbeschreibungen festzulegen. Die Fristen sind dann wiederum über Vertragsstrafen oder Schadensersatzregelungen abzusichern.

5. Projektierung

Bisher beinhaltet das Standardangebot keine eindeutige Abgrenzung zwischen Projektierung und einer kostenfreier Erstanfrage. Es ist daher notwendig, dass die Betroffene eine klare Definition und Abgrenzung vornimmt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine kostenfreie Erstanfrage zum Zugang zu baulichen Anlagen möglich ist und nicht durch eine übermäßige Auslegung des Begriffs Projektierung eingeschränkt oder faktisch verhindert wird.

6. Weitergabe vertraulicher Informationen an verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG

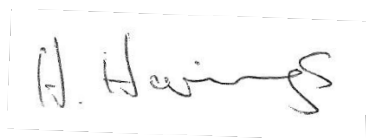
Der Hauptvertrag sieht vor, dass vertrauliche Informationen über die unmittelbar beteiligten Personen hinaus auch an unmittelbare und mittelbare Gesellschafter sowie sonstigen verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG weitergegeben werden dürfen, „die diese auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit erhalten müssen oder die für die

Entscheidung im Rahmen dieser Zusammenarbeit zuständig sind“ (siehe Hauptvertrag Nr. 16, S. 22). Auch wenn diese Regelung eine Vertraulichkeitsverpflichtung vorsieht, wirft sie in der vorliegenden Form erhebliche Fragen auf, insbesondere vor dem Hintergrund des § 20 Abs. II TKG.

Nach § 20 Abs. II TKG dürfen Informationen, die im Rahmen von Verhandlungen oder Vereinbarungen über Zugang und Zusammenschaltung gewonnen werden, ausschließlich für die hierfür vorgesehenen Zwecke verwendet und nicht an Dritte – darunter auch Tochtergesellschaften oder andere Geschäftspartner – weitergegeben werden. Die vorliegende Regelung stellt somit in einem Spannungsverhältnis zu dieser gesetzlichen Vorgabe.

Vor diesem Hintergrund scheint es geboten, die rechtliche und praktische Grundlage für diesen Vertragsteil zu überprüfen. Dabei ist insbesondere zu erörtern, inwieweit der Zweck der Betroffenen als eigenständig reguliertes Unternehmen mit spezifischen kartellrechtlichen Verpflichtungen die Weitergabe derartiger Informationen rechtfertigt. Darüber hinaus ist zu betrachten, wie der genaue Ablauf der Datenweitergabe erfolgt, um sicherzustellen, dass Informationen nicht auf wettbewerbschädliche Weise genutzt oder weitergegeben werden.

Wir bitten um die Beachtung der von uns eingebrachten Punkte und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.



Henrik Harings
Leiter Regulierungsverfahren & Justizariat



Lisa Müller
Referentin für Recht & Regulierung